

Verkündet lt. Protokoll
am 25. November 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Prof. Dr. med. Heinrich L. [REDACTED], H. [REDACTED]/W. [REDACTED],
We. [REDACTED]-K. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den O b e r t a u n u s k r e i s , vertreten durch den
Landrat, Bad Homburg v.d.H., Luisenstraße,

Beklagten, Berufungskläger und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 1. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte beabsichtigte, zusammen mit der Stadt Homburg v.d.H. in Bad Homburg ein Institut für Quellenforschung und Bäderlehre zu errichten. Die wissenschaftliche Leitung des Instituts sollte ein Professor der Universität in Frankfurt (Main) übernehmen. Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung eines neuen Lehrstuhls angestrebt; die Kosten dieses Lehrstuhls sollten der Beklagte und die Stadt Homburg v.d.H. der Universität erstatten.

Am 27./28. Februar 1934 schloß der Beklagte mit dem Kläger, der damals Privatdozent an der Universität in Frankfurt (Main) war und für die Besetzung des neu zu errichtenden Lehrstuhls in Aussicht genommen worden war, einen Vertrag ab, durch den der Kläger "als Direktor des neu einzurichtenden Forschungsinstituts Bad Homburg v.d.H. und als Chefarzt der inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses des Obertaunuskreises" angestellt wurde und eine "Besoldung ... gemäß der Gruppe A 2 b ... aus der Kreiskrankenkasse" sowie eine Versorgung nach den für die preußischen Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zugesichert erhielt. In dem Schreiben vom 27. Februar 1934, mit dem der Beklagte dem Kläger eine Ausfertigung des Vertrages zur Unterschrift zusandte, war vermerkt, daß der Vertrag "bis zum Inkrafttreten des endgültigen, nach Klärung der Frage des Lehrstuhls ... abzuschließenden Vertrages" Geltung haben sollte. Der Lehrstuhl wurde noch 1934 errichtet und dem Kläger übertragen. Durch Urkunde vom 17. Dezember 1934 wurde der Kläger vom preußischen Ministerpräsidenten "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" zum Professor an der Universität in Frankfurt (Main) ernannt. Kurze Zeit darauf wurde auch das Institut errichtet, dessen Leiter nach § 5 der Institutssatzung "gleichzeitig der Chef der inneren Abteilung

- 3 -

des allgemeinen Krankenhauses Bad Homburg (Kreiskrankenhauses)" war. Der Kläger wurde durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Institutsleiter ernannt.

Der Regierungspräsident lehnte am 27. Juni 1936 eine Genehmigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages vom 27./28. Februar 1934 ab.

In der Folgezeit kam es zwischen den beteiligten Körperschaften zu Auseinandersetzungen wegen der Kosten des Lehrstuhls. Mit Zustimmung der beteiligten Minister wurde - ohne Beteiligung des Klägers - schließlich durch Vertrag vom 15. Juni/15. August 1939 eine Regelung dahin getroffen, daß die dem Kläger nach der Besoldungsgruppe H 2 zustehenden Bezüge auf den Beklagten und die Universitätsverwaltung aufgeteilt wurden; der Beklagte übernahm den Teil der Besoldung, der aufzuwenden gewesen wäre, wenn die Stelle mit einem aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 zu besoldenden Arzt besetzt worden wäre, während der Kurator der Universität sich verpflichtete, den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und H 2 sowie die Honorargarantie zu zahlen; außerdem wurde noch vereinbart, daß der Beklagte "für die der Universität nach dem Hochschullehrerbesoldungsgesetz, Besoldungsgruppe 2, entstehenden Ausgaben für Pension und Hinterbliebenenbezüge" aufzukommen habe.

Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wurde der Kläger, der seit dem 1. April 1933 Mitglied der NSDAP war, nicht wieder eingestellt. Er ist der Ansicht, daß ihm der Beklagte die in dem Gesetz zu Art. 131 GG vorgesehenen Bezüge schulde. Mit der am 22. Juni 1954 eingereichten Klage hat er beantragt festzustellen, daß ihm auf Grund des G 131 Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.



Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er tritt der Auffassung des Klägers, daß er Beamter des Beklagten gewesen sei, entgegen und bestreitet die Gültigkeit des Vertrages vom 27./28. Februar 1934. Außerdem macht er geltend, daß er den Vertrag wegen Irrtums über die Person des Klägers angefochten habe, und wendet sich auch gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges.

Das Landgericht hat nach Verweisung des Rechtsstreits durch das Arbeitsgericht an das ordentliche Gericht der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts bejaht, weil eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nur dann anzunehmen wäre, wenn der Kläger zum Beamten des Beklagten ernannt worden wäre, woran es aber im vorliegenden Falle fehle. Als Grundlage für den erhobenen Anspruch komme nur eine Tätigkeit des Klägers für den Beklagten "mit oder ohne Vertragsverhältnis" in Betracht. Für derartig begründete Ansprüche seien nur die Arbeitsgerichte oder die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Nach Verweisung der Sache durch das Arbeitsgericht könne die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben. Es kommt nicht auf die vom Kläger im Laufe des Rechtsstreits ver-

tretenen Rechtsauffassung, daß er "Beamter" des Beklagten gewesen sei, sondern auf die von ihm zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs vorgetragene Tatsachen an. Diese ergeben aber eine Berufung des Klägers in ein Beamtenverhältnis zu dem Beklagten nicht, sondern lassen nur "Vertragsbeziehungen" oder ein "faktisches Arbeitsverhältnis" zwischen den Parteien als möglich erscheinen.

II.

Auch in sachlichrechtlicher Hinsicht erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis als richtig:

1.) Soweit als Anspruchsgrundlage § 63 Abs. 1 Ziff. 1 a in Verbindung mit § 52 G 131 in Betracht kommt, muß die Klage deshalb scheitern, weil der Kläger jedenfalls nicht mehr am 8. Mai 1945 einen Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegen den Beklagten als dessen Angestellter hatte.

Zu dem Streit der Parteien über die Gültigkeit des Vertrages vom 27./28. Februar 1934 braucht nicht Stellung genommen zu werden. Selbst wenn der Vertrag, den das Berufungsgericht schon deshalb als unwirksam ansieht, weil die Erklärung eines zweiten Kreisausschußmitgliedes gefehlt habe, nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen als gültig anzusehen wäre, wäre am 8. Mai 1945 ein Versorgungsanspruch auf Grund dieses Vertrages nicht mehr gegeben gewesen, weil der Vertrag nur vorübergehend die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sollte und für die Zeit ab 1. November 1934 hinsichtlich der Besoldung und Versorgung des Klägers nicht mehr maßgebend war.

Daß der Vertrag die Beziehungen der Parteien nur "bis zum Inkrafttreten des endgültigen, nach Klärung der

Frage des Lehrstuhls ... abzuschließenden Vertrages" regeln sollte, ergibt sich aus der klaren und ausdrücklichen Erklärung des Beklagten in seinem Schreiben vom 27. Februar 1934, mit der sich auch der Kläger selbst durch ihre widerspruchslöse Hinnahme einverstehen erklärt hat (§§ 133, 157 BGB). Auch der Regierungspräsident ist bei seinem Bescheid vom 27. Juni 1936, wie er ausdrücklich ausführt, davon ausgegangen, daß der - von ihm für ungültig gehaltene - Vertrag für die Zeit nach der Ernennung des Klägers zum beamteten Professor an der Universität in Frankfurt (Main) gegenstandslos geworden sei. Mit dieser Erklärung haben sich beide Parteien abgefunden. Daß in der Zeit nach seiner Ernennung zum Professor auch der Kläger selbst nicht mehr an eine Maßgeblichkeit des Vertrages vom 27./28. Februar 1934 gedacht hat, ergibt sich daraus, daß er vom 1. November 1934 ab nicht mehr die Bezüge aus dem hier behandelten Vertrag, sondern die höheren Bezüge aus der Besoldungsgruppe H 2, die mit seiner Ernennung zum Professor verbunden waren, beansprucht und erhalten hat. Auch bei den späteren Erhöhungen des Grundgehalts ist dem Kläger jeweils eine Mitteilung hierüber von der Universitätsverwaltung zugegangen, so daß er auch hierdurch laufend darüber unterrichtet wurde, daß seine Besoldung ihm auf Grund seiner Stellung als beamteter Professor, nicht aber auf Grund des Vertrages vom 27./28. Februar 1934, der eine andere Berechnung bedingt hätte, gezahlt wurde. Auch für die Tätigkeit im Kreiskrankenhaus war seit der Ernennung des Klägers zum Leiter des "Universitätsinstituts für Quellenforschung und Bäderlehre Frankfurt am Main/Bad Homburg" nicht mehr der Vertrag vom 27./28. Februar 1934, sondern die Bestimmung in § 5 der Institutssatzung maßgebend. Zwischen den Parteien bestand von allem Anfang an Klarheit darüber, daß der Kläger nicht ohne Rücksicht auf seine Stellung an der Universität als Chefarzt der inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses an-

gestellt werden sollte, sondern nur in Verbindung mit seiner Stellung als Leiter des zunächst beabsichtigten, dann errichteten Instituts; letztere Stellung wird deshalb auch in dem Vertrag vom 27./28. Februar 1934 in erster Linie erwähnt. Nach der Errichtung des Instituts als Universitätsinstitut hatte der Kläger die Leitung dieses Instituts nicht mehr auf Grund des Vertrages von 1934 inne, sondern auf Grund seiner Ernennung zum Institutsleiter durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß nicht nur hinsichtlich der Besoldung, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers im Kreiskrankenhaus Ende 1934 und Anfang 1935 neue Rechtsgrundlagen eingeführt worden sind, durch die der ursprüngliche, allein zur einstweiligen Regelung der Verhältnisse bestimmte Vertrag vom 27./28. Februar 1934 für die Zukunft seine Bedeutung verloren hat.

Ob der Vertrag nach dem Gesetz einer Genehmigung des Regierungspräsidenten bedurft hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls war diese deshalb notwendig, weil die Parteien sie in ihrem Vertrag ausdrücklich als eine Voraussetzung für die Verbindlichkeit ihrer Abmachung vereinbart haben. Durch den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 27. Juni 1936 ist klargestellt worden, daß der Vertrag jedenfalls für die Zeit nach Ernennung des Klägers zum beamteten Professor vom Regierungspräsidenten nicht genehmigt wurde. Der Vertrag hat also am 8. Mai 1945 keine Bedeutung mehr gehabt.

Auch ein "faktisches Angestelltenverhältnis" lag zwischen den Parteien nicht vor. Vielmehr war die Tätigkeit des Klägers im Kreiskrankenhaus mit seiner Ernennung zum Institutsdirektor verbunden, wie schon dargelegt worden ist.

2.) Ob dem Kläger gegen den Beklagten aus den nach seiner Ernennung zum Professor und Institutsdirektor abgeschlossenen Vorträgen des Beklagten mit der Universität Ansprüche erwachsen sind, steht im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Entscheidung. Der Kläger hat den mit der vorliegenden Klage erhobenen Anspruch allein auf seinen Vertrag vom 27./28. Februar 1934 gestützt, wie sich aus dem Tatbestand der Vorderurteile und dem Akteninhalt klar ergibt. In der Revisionsinstanz ist es nicht möglich, zur Begründung der Klage einen neuen Sachverhalt einzuführen. Deshalb müssen die Ausführungen der Revision zu den späteren Vertragsabmachungen unberücksichtigt bleiben.

Die Revision ist nach alledem unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Dr. Arndt